

BMF-Schreiben zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

24. Juni 2020 von StB Judith Zoike

Blogbeitrag

Laut Gesetzesentwurf vom 12. Juni 2020 sollen als Konjunkturmaßnahme die Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 reduziert werden. Der Regelsteuersatz soll von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu dieser Maßnahme am 11. Juni 2020 ein ergänzendes Schreiben im Entwurf veröffentlicht. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Auszüge des bereits überarbeiteten Schreibens mit Stand vom 23. Juni 2020 vor.

Das BMF stellt zu Beginn des Schreibens klar, dass sich die Anwendung der reduzierten Umsatzsteuersätze nach § 27 Abs. 1 UStG richtet. Dieser besagt unter anderem, dass die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Umsätze anzuwenden sind, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Folgenden geht das BMF auf die Besonderheiten in diesem Zusammenhang ein.

1. Istbesteuerung

Für Lieferungen bzw. Leistungen ist nachträglich der reduzierte Steuersatz anzuwenden, soweit vor dem 1. Juli 2020 Entgelte vereinnahmt wurden, die Lieferungen beziehungsweise Leistungen aber erst nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt wurden. Auf Lieferungen beziehungsweise Leistungen, für die nach dem 30. Juni 2020 Entgelte vereinnahmt wurden, die aber bereits vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt wurden, finden die ursprünglich geltenden Steuersätze Anwendung.

Hat der Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistung oder Teilleistung vor dem 1. Juli 2020 Teilentgelte vereinnahmt, ist bei der Erteilung der Endrechnung zu berücksichtigen, dass die Besteuerung nach dem zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 befristet geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent vorzunehmen ist.

2. Teilentgelte/Anzahlungen

Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Juli 2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzugeben. Eine Berichtigung der Rechnung ist nicht notwendig, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird.

Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde. Bereits mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerte Anzahlungen für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Umsätze sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu korrigieren.

3. Vorausrechnungen

Soweit vor dem 1. Juli 2020 Vorausrechnungen erteilt werden über steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, ist in der Rechnung die Umsatzsteuer entsprechend der ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent auszuweisen.

Für den Fall, dass das Entgelt vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wird, erfolgt keine Berichtigung der Steuerberechnung.

4. Langfristige Verträge (Altverträge)

Auch wenn Verträge über die in Rechnung zu stellenden Leistungen vor dem 1. Juli 2020 geschlossen worden sind, ist bei Leistungen die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, die Umsatzsteuer nach dem zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 befristet geltenden Umsatzsteuersatz zu bemessen.

Ob die Preise entsprechend der reduzierten Umsatzsteuersätze zu senken sind, stellt keine steuerrechtliche, sondern eine zivilrechtliche Frage dar und ist im Regelfall abhängig von den zugrundeliegenden Vereinbarungen.

Soweit Entgelte vorgeschrieben sind, die die Umsatzsteuer für die Leistungen nicht einschließen (z. B. aufgrund von Gebührenverordnungen), sind für die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Leistungen die Umsatzsteuer nach dem zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz dem Entgelt hinzurechnen.

Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der eine Vertragsteil von dem anderen Vertragsteil einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausführt. Eine der Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. März 2020 geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z. B. dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).

5. Umsatzsteuerberechnung und Berechnung der Bemessungsgrundlagen und Entgeltminderungen

Bei Rechnungen im Sinne der §§ 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr) für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, kann die Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz von 13,79 (Regelsteuersatz) bzw. 4,76 (ermäßigter Steuersatz) von den Rechnungsbeträgen errechnet werden.

6. Folgen eines überhöhten Steuerausweises

Sofern der leistende Unternehmer eine überhöhte Steuer ausweist, schuldet er den Mehrbetrag nach § 14c UStG. Der Leistungsempfänger kann hingegen nicht den vollen bezahlten Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen, sondern nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer. Eine Rechnungsberichtigung ist möglich.

7. Übergangsregelungen

Um den Übergang zu erleichtern, sieht das BMF-Schreiben in den folgenden Bereichen Vereinfachungsregelungen vor:

- Werklieferungen und Werkleistungen
- Dauerleistungen
- Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z. B. Entgeltminderungen, Einlösen von Gutscheinen)
- Besteuerung von Telekommunikationsleistungen
- Besteuerung von Strom-, Gas und Wärmelieferungen
- Besteuerung von Personenbeförderungen
- Besteuerung der Umsätze von Handelsvertretern
- Besteuerung der Umsätze von Handelsmaklern
- Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe
- Umtausch von Gegenständen

Gerne informieren wir Sie über die einzelnen Übergangsregelungen auf Wunsch im Detail.

8. Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021

Soweit nichts anderes bestimmt gelten die vorgenannten Regelungen analog auch bei der Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021. Die Finanzverwaltung erläutert in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der Anhebung der Umsatzsteuersätze für einzelne Sondersachverhalte.



Judith Zoike
Steuerberaterin
0211 47838-243
zoike@adkl-msi.de